

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH, Stand 01. Jänner 2011**

### **1. Geltungsbereich**

Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH mit dem Käufer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweilig gültigen Fachhandelspreisliste von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Mit dem ersten Vertragsabschluß gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart und gelten auch für alle nachfolgende Aufträge/Bestellungen des Käufers, selbst wenn darüber nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Abweichende Bedingungen des Käufers, insbesondere entgegenstehende Einkaufsbedingungen, gelten nur, wenn sie von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil der jeweiligen Bestellung. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

### **2. Lieferungen und Leistungen**

Die Angebote der Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH sind freibleibend und verbindlich in bezug auf Preis, Liefermöglichkeit und Lieferfristen. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH, spätestens jedoch durch die Annahme der Lieferung durch den Käufer zustande.

### **3. Liefertermine und –fristen, Versand, Gefahrübergang**

**3.1** Alle von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH angegebenen Termine und Fristen für Lieferungen sind nicht bindend sondern stellen den frühesten, möglichen Liefertermin/-frist dar. Die Lieferfrist beginnt mit dem Ausstellungstag der Bestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet wurde.

**3.2** Kommt Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH mit der Lieferung in Verzug, hat der Käufer schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Nachlieferung einzuräumen. Lässt Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH die ordnungsgemäß gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen, so ist der Käufer berechtigt vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als Lieferung noch nicht erfolgt ist, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse; in diesem Falle kann der Käufer vom ganzen Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Lieferverzug werden ausgeschlossen, soweit ein solcher Ausschluss nicht gegen zwingendes Recht verstößt (z.B. bei Vorsatz).

**3.3** Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nach Vertragsabschluß eintreten, bei denen Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH kein Verschulden trifft und/oder Ereignisse, die Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, etwa Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie nicht richtige oder verspätete Lieferung seitens der Vorlieferanten von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH, lösen keine Verzugsfolgen aus und entbinden Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH für die Dauer der Behinderung von den Leistungspflichten. Während der Dauer dieser Behinderung ist auch der Käufer von seinen vertraglichen Verpflichtungen insbesondere der Kaufpreiszahlung, entbunden. Soweit dem Käufer die Verzögerung nicht zuzumuten ist, kann er nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Frist von zumindest 4 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o. g. Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als 6 Wochen andauert und dies nicht von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH zu vertreten ist. Schadenersatzansprüche aus Rücktritten entsprechend Pkt 3.3. werden ausgeschlossen.

**3.4** Die Gefahr für den Verlust bzw. die Beschädigung der Ware geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der bereitgestellten Ware an den Versand auf den Käufer über. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferung. Frachtfreie Lieferungen wird Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH gegen Bruch, Transport – Feuerschaden und Diebstahl auf All-Risc-Basis auf eigene Kosten versichern.

**3.5** Verzögert sich der Versand aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Käufer über. In einem solchen Fall entspricht die Anzeige der Versandbereitschaft der Übergabe zum Versand.

### **4. Zahlung**

**4.1** Alle Rechnungen sind soweit nicht anders vereinbart, je nach Vereinbarung per Vorkasse, per Nachnahme-Bar, Nachnahme- Verrechnungsscheck oder bei Abholung zahlbar. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d. h. zu Lasten des Käufers per Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

**4.2** Die sich aus der jeweils gültigen Fachhandelspreisliste von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH ergebenden Preise verstehen sich ab Auslieferungslager Wiener Neudorf. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherungen und Abwicklungspauschale werden dem Käufer zum Selbstkostenpreis von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH weiterberechnet.

**4.3** Die Hereingabe von Wechseln bedarf der vorherigen Zustimmung von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH und erfolgt nur zahlungshalber.

**4.4** Im Fall des Verzuges ist Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH berechtigt dem Käufer Verzugszinsen in Höhe des nachgewiesenen, jeweiligen von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH zu zahlenden Zinssatzes für in Anspruch genommene Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber die gesetzlichen Zinsen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB.

**4.5** Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers, insbesondere wegen behaupteten oder tatsächlichen Gewährleistungsansprüchen ist nur in dem Umfang zulässig, als diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**4.6** Bei Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest und Zahlungseinstellung des Käufers sowie bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens bzw. bei Abweisung eines solchen Antrags mangels Masse kann Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH die sofortige Zahlung sämtlicher ihr zustehender Forderungen gegen den Käufer – einschließlich etwaiger Forderungen aus umlaufenden Wechseln – ohne Rücksicht auf deren vereinbarte Fälligkeit verlangen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH auch berechtigt die Erbringung von noch ausstehenden Lieferungen von geeigneten Sicherstellungen wie z.B. Vorkasse, abhängig zu machen. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Sicherstellung geleistet kann Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

**4.7** Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, im Wege des Kontokorrent mit dessen älteren Schulden zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden ist Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

**5.1** Alle dem Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Käufers bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Veräußerung entfällt auch bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Abschnitt 4.6. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Käufer ohne ausdrückliche Zustimmung von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH nicht gestattet.

**5.2** Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in Höhe der Forderung von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH an diese ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf. Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH nachkommt und nicht eine der Voraussetzungen gemäß 4.6 erfüllt. Eine Abtretung der Käufer-Kundenforderung resultierend aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös den Wert der mit der Vorbehaltsware gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird die Forderung von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH sofort fällig. Bei Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen ist der Käufer auf Verlangen von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH dieser gegenüber verpflichtet, die erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH ist dann berechtigt, den Drittschuldner die Forderungsabtretung bekannt zu geben und die Forderung selbst einzutreiben oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

**5.3** Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, vereinigt, vermengt oder vermischt, so erwirbt Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH im Verhältnis des anteiligen Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an den dadurch entstandenen Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Käufer bei Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner einig, dass Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH dem Käufer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt.

**5.4** Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH unverzüglich unter Übergabe der für notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

**5.5** Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der betriebsüblichen Handhabung beim Käufer gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH abgetreten.

## **6. Gewährleistung**

**6.1** Der Käufer hat die gelieferte Ware umgehend nach Eingang einer Kontrolle zu unterziehen und dabei entdeckte Mängel unter genauer Beschreibung unverzüglich schriftlich zu rügen. Verspätete oder unvollständige Mängelrügen führen zum Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung schriftlich zu rügen, andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Die Bestimmungen des §§ 377, 373 HGB bleiben unberührt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe.

**6.2** Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Fehler bei Softwareprogrammen in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH übernimmt deshalb die Gewährleistung für Softwareprogramme nur insoweit, als diese im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar sind. Computer-Technik – Gerhard Hanausek

GmbH gewährleistet, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Käufer keine Material- und Herstellungsfehler hat. Die Verantwortung dafür, dass die Programmfunktion den Anforderungen des Käufers genügen und die beabsichtigten Ergebnisse tragen sowie die Auswahl, die Installation und die Nutzung der Programme liegt beim Käufer.

**6.3** Ist ein Gewährleistungsfall gegeben und wurde dem Käufer seitens des Geräteherstellers eine Garantie zugesagt die noch nicht abgelaufen ist, ist der Käufer verpflichtet, vor Inanspruchnahme von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH die Durchsetzung derartiger Garantieansprüche gegenüber den ihm von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH bekannt gegebenen Garanten zu versuchen. Zu diesem Zweck wird Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH dem Käufer auf Verlangen die gewünschten Unterlagen zur Verfügung stellen, sofern diese zur Durchsetzung der Ansprüche erforderlich sind. Wenn und soweit der Käufer hiernach nicht befriedigt wird, hat Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH nach seiner Wahl und nach Maßgaben dieses Abschnitts Ersatz für fehlerhafte Ware zu liefern oder diese nachzubessern. Erst nach zweimaligem Fehlschlag kann der Käufer Wandlung oder Minderung verlangen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH über. Lässt Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH eine vom Käufer zu setzende, angemessene Nachfrist von zumindest 4 Wochen verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Sämtliche darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche werden, soweit der Ausschluss nicht gegen zwingendes Recht verstößt, ausgeschlossen.

## **7. Schadenersatzansprüche**

**7.1** Schadenersatzansprüche des Käufers gegen Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund wie z.B. wegen Mängel der gelieferten Ware, verschuldeter Unmöglichkeit der Lieferung und Lieferverzug, positiver Vertragsverletzung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften sind, zwingend haften.

**7.2** Die Haftung von Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH für Schadenersatzansprüche aller Art des Käufers ist der Höhe nach in jedem Fall auf die Höhe des Fakturenwertes der jeweiligen Lieferung beschränkt.

## **8. Allgemeines**

**8.1** Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich in betracht kommende Gericht in Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

**8.2** Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**8.3** Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt der Vertrag zwischen Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH und dem Käufer in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der ungültigen Bestimmung, gilt eine dieser Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommende Regelung. Hilfsweise wird die Maßgeblichkeit der gesetzlichen Regelung vereinbart.

**8.4** Die Auftragsabwicklung innerhalb Computer-Technik – Ing. Herbert Bleier erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Computer-Technik – Gerhard Hanausek GmbH im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.